

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 04.04.2013

TOP: 17

Sachbearbeiter/-in: Kirstin Schmidt

Vorlagennummer: III/181/2013

Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	19.02.2013
2	Gemeinderat	öffentlich	23.04.2013

Betreff:

Öffentliche Widmung von Straßen im OT Ermlitz - Am Wachtberg

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2013 gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i. d. F. vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und durch Art. 4 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. S. 856) die Widmung der Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/6 „Am Wachtberg“ in der Gemeinde Schkopau, Gemarkung Ermlitz

„Auenblick“,	Flur 2, Flurstück 007/003	anteilig
„Bergbreite“	Flur 2, Flurstück 018/207	
	Flur 2, Flurstück 018/204	
	Flur 2, Flurstück 018/048	
„Richard-Wagner-Straße“	Flur 2, Flurstück 018/106	

	Flur 2, Flurstück 018/083	
„Birkenring“	Flur 2, Flurstück 018/168	
„Auenstraße“	Flur 2, Flurstück 018/212	
„Kastanienweg“	Flur 2, Flurstück 018/105	
„Auenring“	Flur 2, Flurstück 018/224	
„Carl-Maria-von-Weber-Ring“	Flur 2, Flurstück 018/136	
„Hieronymus-von-Bose-Straße	Flur 2, Flurstück 018/107	
„Richard-Wagner-Weg“	Flur 2, Flurstück 018/116	
„von-Haake-Straße“	Flur 2, Flurstück 018/068	anteilig
	Flur 2, Flurstück 018/177	
„Theodor-Apel-Straße“	Flur 2, Flurstück 018/170	
„Eschenweg“	Flur 2, Flurstück 018/097	

Der Bürgermeister der Gemeinde Schkopau wird beauftragt, die öffentliche Widmung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Das Neubaugebiet „Am Wachtberg“ befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/6 „Am Wachtberg“. In diesem Plan sind alle Straßen zur öffentlichen Nutzung festgesetzt. Die Straßen sollen somit in die Gruppe der Gemeindestraßen (Erschließungsstraße) eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Benutzungsart und des Benutzungszweckes sowie des Benutzerkreises gibt es keine Einschränkungen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schkopau.

Zu den hoheitlichen Aufgaben in der Gemeinde Schkopau gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.Juli 1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen.

Über die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA, mithin die Gemeinde Schkopau.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Diese Verfügung ist laut Gesetz mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu geben und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

Übersichtsplan „Am Wachtberg“